

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 6. Februar 1959	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
6.1.59	Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels	33
10.1.59	Anordnung Nr. 2 über die Baukostenplanung	34
14.1.59	Anordnung Nr. 2 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz	40
20.1.59	Anordnung über die Bildung des Instituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie	42

Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels.

Vom 6. Januar 1959

In Durchführung des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I S. 326) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die Kreditgewährung an Betriebe des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels folgendes angeordnet:

§ 1

Kredit für die planmäßigen Bestände

(1) Kredit für die planmäßigen Bestände wird nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — unter Beachtung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) — zur Finanzierung richtsatzgebundener Handelswarenbestände gewährt. Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist der Mehrbetrag bis zu dessen Abführung voll zur Finanzierung der Bestände zu verwenden.

(2) Die Kredithöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den bestätigten Höchstbeständen und den planmäßigen eigenen Umlaufmitteln sowie unter Berücksichtigung der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen und der Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente bis zur Kreditgewährung.

(3) Die Kreditierung und Kontrolle der planmäßigen Warenbewegung bei Betrieben, die keine bestätigten Höchstbestände nachweisen, kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen der Bank und der Leitung des betreffenden Handelsorgans vorgenommen werden.

(4) Die Bank kontrolliert an Hand der Kontoumsätze die Erfüllung des Umsatzplanes und die planmäßige Be-

standhaltung entsprechend der Monatsaufteilung des Warenfinanzierungsplanes.

(5) Für die an private Einzelhändler auf Grund von Kommissionsverträgen zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Bestände wird Kredit gemäß Absätzen 1 und 2 gewährt.

§ 2

Vorzugskredit

(1) Vorzugskredit kann dem Betrieb

- zur Bezahlung von Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen,
 - zur Zahlung von Löhnen,
 - zur Übertragung der Zuführung zum Betriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds
- längstens bis zu 30 Tagen gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Kredites ist, daß der Betrieb

- den Gewinnplan erfüllt oder den planmäßigen Verlust nicht überschreitet und bei Übererfüllung des Umsatzplanes den planmäßigen Verlust höchstens proportional überschreitet und dafür Stützungen erhält und
- in ungeschmälertem Besitz seiner eigenen Umlaufmittel ist.

§ 3

Sonderkredit für Überplanbestände infolge Zusatzaufgaben und Reservehaltung

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände gewährt werden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung zusätzlicher Planaufgaben ergeben. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist die Einhaltung der planmäßigen Umschlagsfristen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit der Befristung der Zusatzaufgaben, längstens bis zum Ende des Planjahres bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne, festzulegen.

(2) Sonderkredit für Überplanbestände, die für die Reservehaltung einzulagern sind, wird unter der Voraussetzung gewährt, daß der Bank innerhalb von 20 Tagen die Zustimmung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, vorgelegt wird. Der Kredit wird in Überein-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1958